



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. Juni 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen StPB

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Coronatestung@mags.nrw.de

1) Ausschließlich per E-Mail an: [REDACTED]

**Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW zu
den täglich abgerechneten Bürgertests, aufgeschlüsselt nach
Teststelle, für das Jahr 2021**

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Antrag vom 31.05.2022 haben Sie um Informationen gebeten, wie viele Bürgertests aufgeschlüsselt nach Teststelle im Jahr 2021 täglich abgerechnet wurden. Nach Ablehnung der Übersendung zu den genauen Daten der einzelnen Teststellen erhielten Sie eine Statistik welche die Testungen landesweit aufzeigt. Sie verlangen weiterhin die Übersendung der Daten, welche angibt welche Teststelle wie viele Testungen durchgeführt hat.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, verfügt das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales NRW über keine Daten zur tatsächlichen Abrechnung der Bürgertestungen, da die Abrechnungen ausschließlich über die Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgen.

Sie haben nach erneuter Rückfrage die bei uns geführte Statistik erhalten, welche die landesweite Testung pro Tag ausweist.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Des Weiteren verlangen Sie weiterhin die Übersendung einer Übersicht auf die Teststellen genau angezeigten Bürgertestungen. Diesen Antrag muss ich weiterhin ablehnend bescheiden. Hier obliegt die Abwägung des Datenschutzes der einzelnen getesteten Personen deutlich gegenüber dem öffentlichen Interesse. Ein weiterer Grund bleibt auch, dass es sich hier um Geschäfts- und Betriebsdaten handelt.

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass ich Ihren Antrag dahingehend ablehnen muss.

Weitere gleichlautende (Rück-)Fragen erachte ich hierzu als gegenstandslos.

Gebühren

Es werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Stabsstelle Pandemiebewältigung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.